

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2019.5 vom 1. Februar 2019**

BS Appellationsgericht, 2019-02-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BES.2019.5](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2019.5)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2019.5 du 1 février 2019

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2019.5 del 1 febbraio 2019

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann gemäss Art 393 Abs. 1 lit. a der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) Beschwerde geführt werden. Beschwerdegericht ist gemäss §§ 88 Abs. 1 und 93 Abs. 1 Ziff. 1 des basel-städtischen Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) das Appellationsgericht als Einzelgericht.

1.2 Zur Beschwerde legitimiert ist gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO, wer ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat. Ein solches kann geltend machen, wer durch die angefochtene Verfügung beschwert, mithin unmittelbar in seinen oder ihren Interessen tangiert ist. Die Parteien und weitere Verfahrensbeteiligte können einen Entscheid somit nur bezüglich Punkten anfechten, die für sie selbst ungünstig lauten, die sie also persönlich beschweren und diese Beschwer noch andauert bzw. noch aktuell ist. Andernfalls fehlt ein Rechtsschutzinteresse und damit eine Prozessvoraussetzung (Ziegler/Keller, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 382 StPO N 1; Lieber, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur StPO, 2. Auflage 2014, Art. 382 N 13).

1.3 Die Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffneten Entscheide ist gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO innert zehn Tagen schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen. Die Frist beginnt am Tag nach Zustellung bzw. Eröffnung des Entscheids zu laufen (Art. 90 Abs. 1 StPO). Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen Feiertag, so endet sie am nächstfolgenden Werktag (Art. 90 Abs. 2 StPO). Die Frist gilt als eingehalten, wenn die Einsprache spätestens am letzten Tag der Frist bei der zuständigen Behörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post oder einer Schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden ist (Art. 91 Abs. 2 StPO).

1.4 Die mit Beschwerde vom 9. Januar 2019 angefochtene Verfügung wurde dem Beschwerdeführer bereits am 1. Februar 2016 mündlich eröffnet. Die Beschwerdefrist gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO hat entsprechend am 2. Februar 2016 zu laufen begonnen. Der Beschwerdeführer erhob am 2. Februar 2016 gegen die Verfügung vom 1. Februar 2016 beim Appellationsgericht Basel-Stadt Beschwerde. Der Beschwerdeführer gibt selbst an, dass der leitende Staatsanwalt das Kontaktverbot zurückzog, weshalb es keinen Grund zur Weiterführung der Beschwerde gab. Das Beschwerdeverfahren wurde entsprechend mittels Verfügung vom 9. März 2016 infolge Beschwerderückzugs vom 7. März 2016 ohne Kosten als erledigt abgeschlossen. Der Beschwerdeführer ist von der angefochtenen Verfügung der Staatsanwaltschaft nicht mehr beschwert bzw. in seine Interessen tangiert. Dem

Beschwerdeführer fehlt es hinsichtlich der Verfügung vom 1. Februar 2016 folglich an einem Rechtsschutzinteresse und somit an einer Prozessvoraussetzung. Des Weiteren wurde die vorliegende Beschwerde erst am 9. Januar 2019 und somit verspätet eingereicht. Auf die Beschwerde ist zufolge Verspätung sowie fehlenden Rechtsschutzinteresses nicht einzutreten.

2. Zusammenfassend folgt aus diesen Erwägungen, dass auf die Beschwerde nicht einzutreten ist. Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Als unterliegend gilt auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hätte der Beschwerdeführer grundsätzlich die Verfahrenskosten zu tragen. Vorliegend wird umständehalber auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet (§ 40 Abs. 1 des basel-städtischen Reglements über die Gerichtsgebühren [Gerichtsgebührenreglement, SG 154.810]). Aufgrund der genannten Gründe erübrigt sich eine eingehende Prüfung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege. Das Verfahren ist als aussichtslos zu taxieren.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.